

MEDIENMITTEILUNG von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales

Luzern, 22. Dezember 2023

Ergänzungsleistungen – Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2023

Per 1. Januar 2024 entfällt das Übergangsrecht bei den Ergänzungsleistungen (EL), und es gilt nur noch das neue Recht. Künftig werden alle EL-Beziehenden gleichgestellt. Dadurch erhalten einige Personen weniger oder gar keine EL mehr.

Am 1. Januar 2021 ist das neue EL-Recht in Kraft getreten. Für Personen mit einem damals bereits laufenden Anspruch galt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit wurden die Ergänzungsleistungen nach altem und neuem Recht berechnet. Zur Verhinderung einer Schlechterstellung wurde jeweils die vorteilhaftere Berechnung angewendet.

Diese Änderungen gelten ab 1. Januar 2024 für alle EL-Beziehenden:

- Reduktion des Vermögensfreibetrags von CHF 37'500 auf CHF 30'000 bei Alleinstehenden und CHF 60'000 auf CHF 50'000 bei Verheirateten. Nach Abzug des Freibetrags wird ein Anteil des Vermögens als Verzehr angerechnet.
- Erhöhung des maximalen Mietzinses.
- Es wird die tatsächliche Krankenkassen-Prämie anstelle eines Pauschalansatzes angerechnet.
- Für den Anspruch auf EL gilt eine Vermögensgrenze: Nur Einzelpersonen mit einem Vermögen unter CHF 100'000 und Ehepaare mit einem Vermögen unter CHF 200'000 haben Anspruch auf EL. Eine selbstbewohnte Liegenschaft zählt nicht zu dieser Vermögensgrenze.
- Betreuungskosten für Kinder unter elf Jahren werden als Ausgaben angerechnet, sofern die Betreuung wegen Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

Die neuen Ansprüche werden von WAS Ausgleichskasse Luzern Ende Dezember verfügt. Informationen rund um die Ergänzungsleistungen finden Sie unter www.was-luzern.ch/EL.

Kontakt für weitere Auskünfte:

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
Kommunikation
T +41 41 209 08 09
kommunikation@was-luzern.ch

Informationen zu WAS Wirtschaft Arbeit Soziales:

Unter dem Dach von WAS Wirtschaft Arbeit Soziales koordinieren die Ausgleichskasse Luzern, die IV Luzern und wira Luzern als Sozialversicherungszentrum ihre Leistungen und Beratungen. Juristisch gesehen handelt es sich bei WAS um eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

- WAS bündelt die Kompetenzen der einzelnen Einrichtungen zu kundenfreundlichem Service.
- WAS koordiniert die Abläufe, nutzt Synergien und optimiert Ressourcen.
- WAS ist die erste Anlaufstelle für Fragen zu Sozialversicherungen und zum Arbeitsmarkt.
- WAS koordiniert den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung.
- An die WAS-Geschäftsfelder
 - WAS AK Luzern,
 - WAS IV Luzern und
 - WAS wira Luzernwerden vom Bund und/oder Kanton weitere Aufgaben übertragen.
- WAS handelt gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons Luzern selbstständig und in eigenem Namen. WAS ist keine Dienststelle des Kantons Luzern.
- WAS beschäftigt über 670 Mitarbeitende.

Weitere Informationen; www.was-luzern.ch